Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 60 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 50 Pfg. u. wöchentlich 10 Pfg. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 1.80 Mk., monatlich 60 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 2.22 Mk., monatlich 74 Pfg. Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auererzgebirge. Fernsprecher 53.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Insertionspreise: Die [illegible]

Nr. 26. Montag, 2. Februar 1914. 9. Jahrgang.

Diese Nummer umfaßt 8 Seiten.

Das Wichtigste vom Tage.

Der Kaiser hat der Zechenverwaltung Achenbach sein Beileid aussprechen lassen. Ebenso haben die Präsidenten des Reichstages und des Herrenhauses Beileidsdepeschen gesandt.

•

Oberst von Reuter und Leutnant von Forstner sind von Zabern versetzt worden, der erstere nach Frankfurt a. d. O., der letztere nach Bromberg.*)

•

Zum Staatssekretär für Elsaß-Lothringen ist der Oberpräsidialrat Graf von Roedern ernannt worden.*)

•

Das englische Königspaar wird am 9. Juli dieses Jahres in den finnischen Schären zum Besuch des Zarenpaares eintreffen und dort drei Tage bleiben.

•

Das Kriegsgericht von Valona verurteilte den türkischen Major Bekir Aga wegen seines bekannten Putschversuches zum Tode.

*) Näheres siehe an anderer Stelle.

Die bisherigen Statthalter der Reichslande.

Als die Reichslande nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigt wurden, wurde die dem Kaiser zustehende Staatsgewalt zunächst von einer besonderen Abteilung des Reichskanzler untes ausgeübt. Der Oberpräsident der Reichslande hatte zwar einige ministerielle Befugnisse, doch befand sich der Sitz der eigentlichen Regierung in Berlin. Durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 wurde dann der Sitz der reichsländischen Regierung nach Straßburg verlegt, Vertreter der Staatsgewalt wurde der vom Kaiser ernannte Statthalter. Als solcher trat hier zunächst Graf Edwin von Manteuffel auf den Plan, der als Kommandeur des ersten Armeekorps und später als Oberbefehlshaber der ersten Armee im deutsch-französischen Kriege bekannte General, der Sieger von Amiens und Unterwerfer Bourbakis. Seine Politik als Statthalter — er hat diesen Posten am 1. Oktober 1879 angetreten — ging dahin, die einander widerstrebenden Elemente des französischen und des deutschen Nationalbewußtseins mit einander zu versöhnen. Es gelang ihm auch, sich eine große Popularität in den Reichslanden zu erwerben. Die Zugeständnisse jedoch, die er an den Klerus und an die Stände machen mußte, um seine Politik durchzuführen, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Man hat ihm deshalb das Zeugnis der Schwäche nicht versagen können. Die Ansprüche der Elsässer wurden infolge des Systems der Manteuffelei, wie man es nannte, größer, die Konflikte blieben nach wie vor bestehen und verschärften sich noch. Am 17. Juni 1885 starb Manteuffel.

Sein Nachfolger wurde Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der spätere Reichskanzler. Als Reichsrat im Norddeutschen Bunde hatte er sich wegen seines Eintretens für die Trennung von Schule und Kirche den Haß der Ultramontanen zugezogen und hatte so anfangs gegenüber den kirchlichen Strömungen im Elsaß einen schweren Stand. Dennoch gelang es ihm, die Versöhnungspolitik Manteuffels mit Geschick weiterzuführen. Wenn auch die Ergebnisse seiner Politik nicht gerade glänzend waren, so hat er es doch auf dem ihm von seinem Vorgänger vorgezeichneten Weg in den neun Jahren seiner Amtstätigkeit ein gut Stück weiter gebracht. Ende Oktober 1894 wurde Fürst Chlodwig zu Hohenlohe auf den Reichskanzlerposten berufen. In der Verwaltung der Reichslande folgte ihm Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg. Obwohl er von den bisherigen Statthaltern am längsten die Reichslande verwaltet hat — er bekleidete den Statthalterposten nahezu 13 Jahre — ist von ihm nur wenig zu berichten. Die zahlreichen Kompromisse, die er mit den verschiedenen Richtungen in den Reichslanden schließen mußte, haben ihm ähnlich wie Manteuffel nur wenig Erfolg, dem Reiche nicht viel Freude gebracht. Statthalter Graf Wedel, der am 7. Oktober 1907 sein Amt antrat, ist aus den zahlreichen Darlegungen anläßlich der Regierungskrise hinlänglich bekannt. Trotz der Mißgriffe, die auch ihm unterliefen, wird man ihm nachsagen können, daß er in durchaus gerechter und unvoreingenommener Weise das verantwortungsvolle Amt geführt hat.

•

Der Reichskanzler, Herr von Bethmann Hollweg wurde am Sonnabend abend wieder vom Kaiser zum Vortrag empfangen. Kurz vor Mitternacht wurde durch das offiziöse Telegraphenbureau dann die folgende Meldung verbreitet:

Wie schon bekannt, hat sich der Statthalter in Elsaß-Lothringen, Graf von Wedel, auf Wunsch des Kaisers bereit erklärt, noch einige Monate auf seinem Posten zu bleiben. Dem Staatssekretär Freiherrn Zorn von Bulach ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung der Krone zum Roten Adlerorden erster Klasse erteilt, auch ist er vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats in die erste Kammer des elsaß-lothringischen Landtags berufen worden. Ferner hat Seine Majestät bei Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche dem Unterstaatssekretär Dr. Petri den königlichen Kronenorden erster Klasse und dem Unterstaatssekretär Mandel den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse verliehen. Der Unterstaatssekretär Köhler wird in seinem Amte verbleiben. Zum Staatssekretär für Elsaß-Lothringen ist der Oberpräsidialrat Graf von Roedern in Potsdam ernannt. Er wird auch die Leitung der Abteilung des Innern im elsaß-lothringischen Ministerium übernehmen. Zum Leiter der Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, die bisher vom Staatssekretär geleitet wurde, ist der zum Unterstaatssekretär ernannte bisherige Vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geheimer Oberregierungsrat Freiherr von Stein ausersehen. Die Entscheidung über den Nachfolger des Unterstaatssekretärs Dr. Petri ist noch vorbehalten.

Den ausscheidenden Mitgliedern der elsaß-lothringischen Regierung ist der Abschied also mit allen Ehren bewilligt worden. Wie der bisherige Potsdamer Oberpräsidialrat Graf Siegfried von Roedern über die Dinge im Elsaß denkt, ist natürlich nicht bekannt, und Graf von Roedern hat die Reichslande bisher auch amtlich noch nicht kennen gelernt. Er ist 44 Jahre alt, ein Sohn des Grafen Ludwig von Roedern, der sich in den Handbüchern zur Reichspartei zählt und mit einem Fräulein Hasse verheiratet war, und er hat sich selber mit einem Fräulein Bertha Hasse vermählt. Seine Karriere begann er im Jahre 1903 als Regierungsassessor beim Landratsamt in Freienwalde, dann kam er vorübergehend als Hilfsarbeiter in das Finanzministerium, 1905 wurde er Landrat des Kreises Niederbarnim und 1911 wurde er zum Oberpräsidialrat ernannt.

•

Der Nationalztg. zufolge ist Graf Wedel noch auf seinem Posten als Statthalter geblieben, um eventuell als Platzhalter für den jetzigen Reichskanzler von Bethmann Hollweg dienen zu können. Von einem definitiven Entschluß des Reichskanzlers, aus seinem jetzigen Amte zu scheiden, könne nicht gesprochen werden. Immerhin rechne Herr von Bethmann Hollweg mit dieser Möglichkeit, und für den Fall, daß er seinen Posten niederlege, wünsche er sich noch fernerhin zu betätigen. (Selbstverständlich muß der Nationalztg. die volle Verantwortung für die Richtigkeit dieser Meldung überlassen bleiben. Die Red.)

Ein Gelegenheitsgesetz gegen den Geburtenrückgang.

(Von unserem Berliner ☞ Mitarbeiter).

In der 22. Reichstagskommission zur Beratung einiger Abänderungen der Gewerbeordnung (§§ 56 und 56c) hat am Freitag eine sehr interessante Aussprache über den Wunsch des Zentrums stattgefunden, es möge noch in dieser Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der die öffentliche Anpreisung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft unter Strafe stellt und dem Bundesrat

Das Publikum bei Kapitalverbrechen.

Plauderei von A. Oskar Klaußmann

Nachdr. verboten.

Während man in früheren Zeiten bei der Untersuchung von Kapitalverbrechen durch die Polizei das strengste Geheimnis wahrte und dem Publikum jegliche Nachricht vorenthielt, ist man heute zu der gegenteiligen Ansicht bei den Behörden gelangt: man sucht das Publikum möglichst für den Fall zu interessieren, um sich die Mitarbeit desselben bei der Aufdeckung des Kapitalverbrechens zu sichern. Allerdings ist diese Mitarbeit ein gefährliches Ding. So wertvoll die Teilnahme des Publikums bei der Aufspürung des Verbrechens sein kann, so viele Hindernisse kann sie andererseits und im ungünstigen Falle der Untersuchung bereiten. Es handelt sich eben immer bei Kriminalfällen um glückliche Zufälle, und solche treten ein, wenn das Publikum in erfolgreicher Weise tätig ist. Es ist ein charakteristisches Zeichen der schweren Verbrechen, die in den letzten Jahren begangen worden sind, daß die Täter Leute waren, die bisher noch nie mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten, und daß die Verbrechen fast immer ohne bestimmten, wohlüberlegten Plan begangen wurden. In solchem Falle ist es außerordentlich schwer, eine Spur aufzufinden. Man fragt sich, wenn man an ein Verbrechen herankommt, unwillkürlich: aus welchen Motiven ist es begangen worden? Haben Rache, verschmähte Liebe, Haß, Habgier den Täter geleitet? Bei einem solchen Gelegenheitsverbrechen fallen alle diese Motive fort; die Untersuchung tappt im Dunkeln und kommt sehr leicht auf einen toten Punkt. Es helfen da alle Kunststücke des gewiegten Kriminalisten nichts; der glückliche Zufall tritt nur ein, wenn jemand aus dem Publikum etwas über das Verbrechen mitteilen kann.

Nehmen wir an, es hat jemand den Verbrecher unmittelbar vor oder nach der Tat gesehen, so daß man annehmen muß, die beobachtete Persönlichkeit ist der Täter gewesen. Dann kommt natürlich alles darauf an, welche Beobachtungsfähigkeit der betreffende Zeuge oder die Zeugin besessen hat. Die Erfahrungen, welche die Kriminalpolizei in dieser Beziehung gemacht hat, sind in manchem Falle geradezu niederschmetternde gewesen. Entweder wußte die beobachtende Person gar keine Merkmale des Beobachteten anzugeben, oder sie machte Aussagen, die mit der Wirklichkeit in grellstem Widerspruch standen. Sie schilderte den Mann, den sie gesehen hatte, als sehr klein, während er groß war; sie schilderte ihn als sehr mager, während er sehr dick war; kurz, sie hatte das Gegenteil von dem zu sehen geglaubt, was wirklich vorhanden war. Noch viel schlimmer wird es, wenn diesen Beobachtern Verdächtige vorgeführt werden, die sie rekognoszieren sollen. — Ja, das ist der Mann gewesen! sagen der Zeuge oder die Zeugin mit aller Sicherheit und leiten die Polizei dadurch auf eine falsche Spur. Zum mindesten geht viel kostbare Zeit verloren, weil man diese falsche Spur verfolgt, bis man wieder auf den toten Punkt gelangt, respektive bis der Verdächtige einen klaren Alibibeweis erbringen kann. Man hat also noch gar keinen Beweis für die Richtigkeit der Beobachtung, wenn auch mit voller Bestimmtheit behauptet wird: Ja, die vorgeführte Person ist die beobachtete!

Sind die Zeugen im Wiedererkennen unsicher, dann ist die Sache natürlich auch schlimm, und eine merkwürdige psychologische Beobachtung hat man im Laufe der Jahre gemacht: je mehr Persönlichkeiten zur Rekognoszierung den Zeugen vorgestellt werden, desto unsicherer werden die letzteren. Bei dem ersten Verdächtigen, den man ihnen vorführt, haben sie ungefähr noch so eine Ahnung, wie der Täter ausgesehen haben kann; aber je mehr Menschen sie sehen, desto schwankender und widerspruchsvoller werden die Zeugen in ihren Aussagen. In einem Falle war die Aussage einer Frau bei der Rekognoszierung von höchster Wichtigkeit. Sie erklärte sich bereit, mit tausend Eiden zu beschwören, daß der Mann, der ihr vorgeführt wurde, der Täter sei. Und doch irrte sie sich, und als man der Sache auf den Grund ging, kam es heraus, daß sie den Täter daran zu erkennen glaubte, daß er schwarz und weiß karierte Hosen trug. Der Verbrecher hatte in der Tat solche angehabt; aber die im höchsten Grade unzuverlässige Zeugin bezeichnete den ersten Mann, der ihr als verdächtig vorgeführt wurde, und der dem Täter gar nicht glich, doch als Täter, weil der Verdächtigte unglücklicherweise dieselben Hosen trug. Diese schwarz und weiß karierten Hosen waren der Zeugin aufgefallen, und dieses eine auffallende Moment genügte ihr dann, um mit aller Entschiedenheit und Sicherheit eine Rekognoszierung vorzunehmen.

So viel steht fest: die Mitarbeit des Publikums bei der Aufdeckung von Kapitalverbrechen ist viel größer und erfolgreicher auf dem flachen Lande und in kleinen Orten, als in der Großstadt. Diese Erscheinung läßt sich leicht erklären. In einem kleinen Orte oder auf dem flachen Lande fällt jeder Fremde sofort auf; hier kennt jeder den andern, und wenn ein Einheimischer der Täter war, wird es ihm unmöglich sein, mit den Ausreden durchzukommen, die der großstädtische Verbrecher mit Erfolg anwendet. In einer großen Stadt behauptet der ergriffene Täter, er sei ganz unschuldig; er sei zu der betreffenden Stunde, als das Verbrechen geschah, im Theater, im Zirkus, in einer Volksversammlung, bei einer Zusammenkunft der Heilsarmee gewesen. Wie will man dem Manne nachweisen, daß er nicht in einer Versammlung von Tausenden von Menschen war, von denen ihn nicht ein einziger kannte? Wenn der Täter allein wohnt, keine Angehörigen hat, mit den Nachbarn nicht näher bekannt ist, und er behauptet, [illegible]